

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Sassen-Trantow

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg / Vorpommern (LNatG M-V) vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003 Nr.1, S.1 ff.) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern i. d. F. d. Bekanntmachung vom 8. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 205) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sassen-Trantow auf ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Sassen-Trantow und Ortsteile zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Klimas und
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde einschließlich der Bebauungsgebiete. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

2. Diese Satzung gilt nicht für

- a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotop nach dem jeweils geltenden Landesnaturschutzgesetz
- b) Wald im Sinne der geltenden Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
- c) denkmalgeschützte Parkanlagen gemäß geltendem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg /Vorpommern,
- d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem geltenden Bundeskleingartengesetz,

- e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 3 Schutzgegenstand (geschützte Bäume)

1. Geschützte Bäume sind Bäume mit einem Stammumfang ab 70 cm gemessen in 1,0 m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch nicht vorliegen.
3. Diese Satzung gilt nicht für Obstbäume, ausgenommen alle freiwachsenden Wildformen, alle Wallnussbäume und Esskastanien.
4. Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 - d) Beschädigen der Baumrinde wie z.B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen (auch Streusalzen),

Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
h) Schädigung durch Wasserabsenkungen.

3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten. Maßgeblich ist hierbei die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in der jeweils gültigen Fassung

§ 5 Zulässige Handlungen

1. Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

2. Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist,

geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
- g) zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen, eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist .

Soweit notwendig, sind die Ausnahmeveraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse und unter Berücksichtigung des Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) es zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Sassen-Trantow, Lange Str. 83 in 17121 Loitz unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze schriftlich zu beantragen.

4. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter an den Antragsteller und kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

6. Die Entscheidung ist für den Antragsteller gebührenpflichtig gemäß Verwaltungskostengesetz M/V i.V.m. der Naturschutzkostenverordnung M/V in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist für die Dauer eines Jahres gültig.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung soll der Antragsteller zu einer fachgerechten Ersatzpflanzung standortgerechter, einheimischer und langlebiger Baumarten verpflichtet werden, die auf seine Kosten auf einem Grundstück des Geltungsbereiches dieser Satzung zu erfolgen hat.

2. Wird auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c), d) oder f) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen angeordnet werden.

3. Für jeden entfernten geschützten Baum sollen als Ersatz bis zu drei Bäume gepflanzt und erhalten werden. Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:
Stammumfang des zu fällenden Baumes : Anzahl Ersatzpflanzung
70 - 99 cm 1
100 - 150 cm 2
über 150 cm 3

4. Zur Neupflanzung ist grundsätzlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 14 - 16 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

5. Die Ersatzpflanzung soll innerhalb eines Jahres nach Genehmigung durchgeführt werden und ist spätestens 4 Wochen nach der Pflanzmaßnahme bei der Gemeinde anzuzeigen.

6. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Ergibt eine Kontrolle keinen Anwacherfolg, soll der Pflanzversuch mindestens 1 mal wiederholt werden. Diese Verpflichtung kann durch die Ausgleichszahlung i.S.d. § 8 Abs.7 abgewendet werden.

7. Eine Ausgleichszahlung ist gleichfalls zu leisten, wenn eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich ist. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

8. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 150 € zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 14 - 16 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege.

9. Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

10. Die Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Sassen-Trantow zu richten. Sie sind zweckgebunden für Neupflanzungen und Maßnahmen des Naturschutzes im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Folgebeseitigung

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder der Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert hat für jeden geschädigten Baum Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 dieser Satzung zu leisten.

Sonstige Folgen der verbotenen Handlung sind zu beseitigen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes mit geschützten Bäumen, hat sich Handlungen Dritter zurechnen zu lassen.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des §4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach §7 entfernt, zerstört,

schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,

c) Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden. § 8 Abs.10 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend für Bußgelder. Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loitz, den 27.10.2005



Katrin Eggert / Bürgermeisterin

